Verkündet am: 26.05.2011

Wittjohann Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# **VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS**

# IM NAMEN DES VOLKES

# URTEIL

# VG 3 K 820/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn A., A-Straße, A-Stadt,

Klägers,

gegen

den B. der Stadt A-Stadt, B-Straße, A-Stadt, Az.:,

Beklagten,

Beigeladene: 1. Herr C., C-Straße, A-Stadt,

- 2. Frau D., D-Straße, A-Stadt,
- 3. Frau E., E-Straße, A-Stadt,
- 4. Herr E., E-Straße, A-Stadt,
- 5. Frau E., E-Straße A, A-Stadt,
- 6. Frau H., H-Straße, A-Stadt,
- 7. Herr I., I-Straße, A-Stadt,
- 8. Frau J., J-Straße, A-Stadt,
- 9. Herr K., K-Straße, A-Stadt,
- 10. Frau L., L-Straße, A-Stadt,
- 11. Herr M., M-Straße, A-Stadt,
- 12. Frau N., N-Straße, A-Stadt,

- 13. Frau O., O-Straße, A-Stadt,
- 14. Herr O., O-Straße, A-Stadt,
- 15. Frau Q., Q-Straße, A-Stadt,
- 16. Frau R., R-Straße, A-Stadt,
- 17. Herr R., R-Straße, A-Stadt,
- 18. Frau T., T-Straße, A-Stadt,
- 19. Herr T., T-Straße, A-Stadt,
- 20. Frau V., V-Straße, A-Stadt,
- 21. Herr V., V-Straße, A-Stadt,
- 22. Frau X., X-Straße, A-Stadt,
- 23. Frau Y., Y-Straße, Y-Stadt,
- 24. Herr Prof. Dr. Y., Y-Straße, Y-Stadt,
- 25. Frau AA., AA-Straße, A-Stadt,
- 26. Herr AA., AA-Straße, A-Stadt,
- 27. Frau AC., AC-Straße, A-Stadt,
- 28. Herr AC., AC-Straße, A-Stadt,
- 29. Frau AE., AE-Straße, A-Stadt,
- 30. Frau AF., AF-Straße, A-Stadt,
- 31. Frau AH., AF-Straße A, A-Stadt,
- 32. Frau Al., Al-Straße, A-Stadt,
- 33. Frau AJ., AJ-Straße, AJ-Stadt,
- 34. Frau Dr. AK., AF-Straße C, A-Stadt,
- 35. Herr AK., AF-Straße C, A-Stadt,
- 36. Frau AM., AM-Straße, AM-Stadt,
- 37. Frau AN., AF-Straße E, A-Stadt,

Prozessbevollmächtigte zu 30: Herr AF., AF-Straße, A-Stadt

- 3 -

wegen: Verfahren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. Mai 2011

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koark, die Richterin am Verwaltungsgericht Werres-Bleidießel, die Richterin Pritzkow, die ehrenamtliche Richterin Lohde-Sewart und den ehrenamtlichen Richter Wenzel

#### für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Februar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2008 verpflichtet, dem Kläger Einsicht in die in den Bauakten zu den Flurstücken 24/1 (D-Straße), 28/6 (H-Straße), 28/4 (I-Straße) und 25 (J-Straße) enthaltenen Liegenschaftskarten und Lagepläne sowie in die in den Bauakten zu den Flurstücken 44/1 (C-Straße) und 43/1 (E-Straße) enthaltenen Liegenschaftskarten insoweit zu gewähren, als darin jeweils auch die Flurstücksgrenzen seines Grundstücks, also der Flurstücke 26 und 27/1 (A-Straße, X-Straße) enthalten sind. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 25. Januar 2008 beantragte der Kläger Einsicht in die Bauakten bzw. Bauunterlagen sowie entsprechende Archivunterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Beklagten zu den Grundstücken C-Straße, 9, 10, 11 und 13 sowie I-Straße und 54. Er gab an, die Unterlagen für die Prozessführung in einer katasterrechtlichen Streitigkeit zu benötigen.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2008 teilte ihm der Beklagte mit, dass ihm Einsicht in die Unterlagen "Errichtung einer Einfriedung" zum Aktenzeichen XXX sowie in die zu seinem Grundstück in der A-Straße vorhandenen Unterlagen gewährt werde. Im Übrigen lehnte der Beklagte das Akteneinsichtsgesuch ab. Zur Begründung führte er aus, bei den gewünschten abgeschlossenen Bauakten handele es sich um personenbezogene Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Derartige Daten könnten nur mit Zustimmung des Betroffenen offenbart werden. Unabhängig davon könne der Kläger laufende Verwaltungsvorgänge zu Nachbargrundstücken einsehen, sofern er als Beteiligter nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinzugezogen werde.

Der Kläger legte am 22. Februar 2008 Widerspruch ein und trug vor, dass in den Akten Gebäudeabstände zu seiner Grundstücksgrenze dargestellt würden. Daher enthielten sie auch ihn betreffende personenbezogene Daten. Gemäß § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) bestünde für ihn ein Auskunfts- und Einsichtsanspruch. In der Folgezeit stellte der Kläger einen erneuten Antrag auf Einsicht in die Bauakten bzw. Bauunterlagen der unteren Bauaufsicht des Beklagten betreffend die o. g. Grundstücke.

Der Beklagte wies den klägerischen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2008 zurück. Zur Begründung führte er aus, die Grundstücksgrenzen würden in Bauverwaltungsakten nur nachrichtlich festgestellt. Ihre Darstellung beinhalteten daher keine personenbezogenen Daten. Demgegenüber befänden sich in den Baugenehmigungsunterlagen regelmäßig personenbezogene Daten, die vor beliebiger Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden müssten. Soweit der Kläger auf von ihm geführte Gerichtsverfahren verweise, sei festzustellen, dass diese privat-

rechtlicher Natur seien und keinen rechtlichen Belang gemäß § 16 BbgDSG darstellten.

Der Kläger hat am 20. November 2008 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, die von ihm begehrten Unterlagen zu den Grenzabständen der Bauten seiner Nachbarn zur Beweissicherung im Wiederaufnahmeverfahren VG 3 K 170/07 (jetzt VG 3 K 265/08) zu benötigen. Ein Anspruch stünde ihm darüber hinaus nicht nur aus § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) i.V.m. §§ 29, 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 7 AIG, sondern auch aus § 18 BbgDSG zu. Vom Beklagten sei nicht begründet worden, welche personenbezogenen Daten seiner Nachbarn bei einer gemeinsamen Grenze vor ihm zu schützen seien. Die von den Nachbarn ungesetzlich errichteten Gebäude und Zäune seien auch so sichtbar. Er wolle lediglich klären, auf welcher rechtlichen Grundlage sich die Nachbarn seines Eigentums bemächtigt hätten und welche Rechte sie nun davon ableiten könnten. Da in jeder Baugenehmigung eine verbindliche Aussage zu den Grenzabständen von Bauwerken enthalten sein müsse, sei es falsch, wenn der Beklagte behaupte, dass die Grundstücksgrenzen in einem Baugenehmigungsverfahren weder bearbeitet, vermessen, genehmigt noch festgelegt würden. Zudem macht er sich zwei Stellungnahmen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht vom 24. April 2008 und 27. Oktober 2008 zu eigen, in denen diese ausführt, der Verlauf einer Grundstücksgrenze stelle das Eigentum des Betroffenen dar, so dass es sich dabei um ein personenbezogenes Datum handele. Der Beklagte habe zudem die Möglichkeit, dem Kläger Auskunft über den Grenzverlauf zu erteilten.

Mit Schriftsatz ans Gericht vom 28. Oktober 2010 hat der Kläger Einsicht in die Bauunterlagen der Nachbarn in der AF-Straße, 15 und 17 sowie der X-Straße bis 51 beantragt.

Mit Schriftsatz vom 1. März 2011 hat der Kläger zur Präzisierung seines Begehrens mitgeteilt, er wolle Einsicht in die amtlichen Lagepläne, die Bau- und Katasterunterlagen, wie Feldrisse usw. vor und zur Entstehung der jeweiligen Grundstücke und deren weiterer Bebauung und die Maße in Breite und Länge einschließlich der amtlichen Länge der Straßenfront hinsichtlich der Grundstücke L-Straße (Flurstück 20/1),

N-Straße (Flurstück 23/1), D-Straße (Flurstück 24/1), H-Straße (Flurstück 28/6), O-Straße (Flurstücke 28/9 und 28/8), Q-Straße (Flurstück 29/3), R-Straße (Flurstück 30/3), AF-Straße e (Flurstück 36/13), E-Straße (Flurstück 43/1), E-Straße a (Flurstück 105), C-Straße (Flurstück 44/1), M-Straße (Flurstück 158), S-straße (Flurstück 46/1), J-Straße (Flurstück 25), I-Straße (Flurstück 28/4), T-Straße (Flurstück 28/3), V-Straße (Flurstück 28/1), X-Straße (Flurstück 29/4), sowie hinsichtlich der Flurstücke 27/2 und 36/2, 36/4 bis 36/13 (AF-Straße bis 12e und 14 bis 14c), 28/4, 28/3, 28/1 und 29/4 (X-Straße bis 52) und 40.

## Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm Einsicht in die Bauakten zu den Grundstücken S-straße 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 12 bis 12 e, 13, 14 bis 14c, 15, 17, 19, der X-Straße, 50, 51, 52, 54 sowie der Flurstücke 27/2 und 36/2 sowie 40 enthaltenen amtlichen Lagepläne, Bau- und Katasterunterlagen sowie Maße in Breite und Länge einschließlich der amtlichen Länge der Straßenfront zu gewähren.

## Der Beklagte beantragt,

# die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er hinsichtlich der Grundstücke C-Straße, 9, 10, 13 und I-Straße sowie 54 vor, der Antrag auf Akteneinsicht sei gemäß § 5 Abs. 1 AIG abgelehnt worden, da die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer offenbart werden könnten. Klarstellend wies er darauf hin, dass in den Lageplänen auch das Grundstück des Klägers dargestellt würde, dass der Plan allerdings auf den Unterlagen des Grundstückkatasters erfolge. Bauvorlagen seien daher nicht geeignet, den Verlauf einer Grenze zu dokumentieren, da sie diese lediglich nachrichtlich übernähmen. Welches rechtliche Interesse des Klägers an der Einsicht in die Unterlagen bestehe, sei nicht erkennbar. Zu dem im Laufe des gerichtlichen Verfahrens geäußerten Begehren darüber hinaus in die Bauakten zu weiteren Grundstücken einzusehen, äußerte er sich nicht.

Die Beigeladenen zu 12, 32 und 33 haben gegenüber dem Gericht erklärt, dass sie einer Einsicht des Klägers in die Bauakten auch insoweit zustimmen, als diese personenbezogenen Daten enthalten; die Beigeladenen zu 1 bis 11, 13 bis 19, 23 und 24, 27 bis 31 und 35 bis 36 haben hingegen erklärt, dass sie einer Einsicht des Klägers in die Bauakten insoweit nicht zustimmten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag des Klägers auf Schriftsatznachlass auf die Schreiben der Beigeladenen zu 1) und zu 6) vom 23. Mai 2011 ist nicht stattzugeben, da in vorgenannten Schreiben keine neuen, fallbezogenen Tatsachen und Gesichtspunkte vorgetragen wurden, zu denen sich der Kläger nicht bereits in der mündlichen Verhandlung hätte äußern können.

Die Klage hat nur in geringem Umfang Erfolg.

I. Die Klage ist hinsichtlich der begehrten Einsicht in die Bauakten zu den Grundstücken S-straße 4 bis 7, 10a, 12 bis 12e, 14 bis 14 c, 15, 17 und 19 sowie X-Straße bis 51 und zu den Flurstücken 27/2, 36/2 und 40 bereits unzulässig.

Der Kläger kann sein Begehren zwar im Wege der hier allein statthaften Verpflichtungsklage geltend machen. Anerkannt ist insoweit, dass im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht durch Verwaltungsakt entschieden wird, vgl. §§ 6 Abs. 1 S. 7, 8 AIG; während im Falle der Gewährung von Akteneinsicht davon auszugehen ist, dass inzidenter vorab ein Verwaltungsakt ergeht, dessen Erfüllung wiederum ein Realakt ist, vgl. § 7 AIG (so auch VG Potsdam, Urteil vom 27. April 2010 – 3 K 1595/05 –, im Anschluss an OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2006 – 7 B 9.05 –).

Dem Kläger fehlt es jedoch hinsichtlich der Einsicht in die Bauakten zu den genannten Grund- und Flurstücken an einem Rechtsschutzbedürfnis, d.h. an einem Interesse, zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (*Ehlers* in Schoch/K.-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand Mai 2010, Vorbemerkungen zu § 40, Rn. 74, zitiert nach beck-online). Der Kläger hat sein Begehren an der Einsichtnahme in diese Bauakten erstmals mit den Schriftsätzen ans Gericht vom 28. Oktober 2010 und 1. März 2011 vorgebracht und den Beklagten damit jeglicher Möglichkeit benommen, ihm – dem Kläger – die Akten von sich aus und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zugänglich zu machen. Hat der Kläger es mithin nicht einmal versucht, die Einsichtnahme außergerichtlich zu erreichen, hat er kein geschütztes Interesse daran, sich sogleich gerichtlicher Hilfe zu bedienen.

Mangels vorherigen Antrags gegenüber dem Beklagten fehlt es zudem an der Durchführung des gemäß § 68 Abs. 2 i.V.m. Abs.1 S. 1 VwGO erforderlichen Vorverfahrens. Dessen Notwendigkeit folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, nach dem es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet werden (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2009 - 6 C 40/07 - Rn. 17 m.w.N, zitiert nach juris). Eine Fallkonstellation, in der die Durchführung eines Vorverfahrens als ausnahmsweise entbehrlich bewertet werden könnte, liegt nicht vor.

- II. Die im Übrigen zulässige Klage ist lediglich hinsichtlich der in den Bauakten zu den Grundstücken C-Straße und 10 enthaltenen Liegenschaftskarten sowie hinsichtlich der in den Bauakten zu den Grundstücken D-Straße und 13 sowie I-Straße und 54 enthaltenen Liegenschaftskarten und Lagepläne begründet, soweit darin jeweils auch die Flurstücksgrenzen des klägerischen Grundstücks abgebildet sind. Die Ablehnung der begehrten Akteneinsicht ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Im Übrigen ist die Versagung der Akteneinsicht rechtmäßig.
- 1. Der Anspruch des Klägers richtet sich mangels einschlägiger Sondervorschrift nach § 1 AIG.

- a) So ergibt sich ein Anspruch des Klägers auf Einsicht in die Bauakten bzw. die eingereichten Bauvorlagen nicht bereits aus § 64 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Danach hat der Nachbar das Recht, die vom Bauherrn eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen. Das Einsichtsrecht, endet jedoch mit der Bestandskraft der entsprechenden Baugenehmigung, d.h. wenn diese nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (*Reimus* in Reimus/Semtner/Langer, Die neue Brandenburgische Bauordnung, 3. Auflage, § 64 Rn. 15). So liegt es hier, denn vorliegend sind keine laufenden Genehmigungsverfahren bekannt. Das klägerische Begehren bezieht sich vollumfänglich auf abgeschlossene (Verwaltungs-)Verfahren. Soweit noch ein Verfahren gerichtshängig ist (VG 3 K 865/08), ist ein dahingehender Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten nicht gegeben, da sich die Frage der Akteneinsicht nach § 100 VwGO richtet, vgl. auch § 2 Abs. 5 AIG.
- b) Aus demselben Grund scheidet auch ein Akteneinsichtsanspruch des Klägers nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 29 VwVfG aus. Auch dieses Einsichtsrecht besteht nur für die Dauer des Verwaltungsverfahrens, hier des Baugenehmigungsverfahrens (*Bonk/Kallerhoff* in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Auflage, § 29 Rn. 33).
- c) Schließlich kommt auch ein Einsichtsanspruch aus § 16 Abs. 1 lit. c) BbgDSG nicht in Betracht. Danach können personenbezogene Daten u. a. auch an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung umfasst dabei nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BbgDSG auch die Einsichtnahme in Daten.

Der Anwendbarkeit des § 16 BbgDSG steht indes § 5 Abs. 2 S. 2 AlG entgegen, wonach § 16 BbgDSG dann keine Anwendung findet, wenn durch eine Akteneinsicht personenbezogene Daten offenbart würden und die Frage im Raum steht, ob die Offenbarung dieser Daten in anderen Rechtsvorschriften zugelassen wird. Daraus folgt, dass die in der Akteneinsicht liegende Datenübermittlung an Private nicht auf der Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts erfolgt, sondern ihre Rechts-

grundlage ausschließlich in §§ 1, 5 Abs. 2 S. 1 AIG findet (vgl. insoweit auch die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 AIG, Landtags-Drucksache 2/4417, S. 15).

2. Gemäß § 1 Abs. 1 AlG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AlG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Diese Voraussetzungen sind lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfüllt.

Bei dem Beklagten handelt es sich um eine Gemeinde (Stadt) des Landes Brandenburg nach § 2 Abs. 1 AIG. Die von dem Beklagten geführten Bauakten/ -unterlagen sind Akten im Sinne des § 3 Abs. 1 AIG, denn sie sind ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlagen. Das Schreiben des Klägers vom 25. Januar 2008 ist auch als Antrag nach § 6 Abs. 1 AIG zu qualifizieren. Dieser ist inhaltlich hinreichend bestimmt und schriftlich an den Beklagten als aktenführende Behörde gerichtet worden.

Dem Antrag steht indes – soweit nicht die Einsicht in die in den Liegenschaftskarten und Lageplänen abgebildeten Flurstücksgrenzen des klägerischen Grundstücks begehrt wird – der Schutz überwiegender privater Interessen gemäß § 5 AIG, namentlich die Offenbarung personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG, entgegen.

Würden durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten offenbart, ist sie nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen, wenn nicht der Betroffene der Offenbarung seiner personenbezogenen Daten zustimmt oder die Offenbarung durch Gesetz zugelassen ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AIG) oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Belange des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegen stehen (vgl. § 5 Abs. 2. S. 1 Nr. 2 AIG). Dies zugrunde gelegt, ist der Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang abzulehnen.

a) Personenbezogene Daten sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BbgDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (Betroffener). Der Begriff ist schon nach seiner Definition au-

ßerordentlich weit. Der Gesetzgeber wollte damit deutlich machen, dass alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, erfasst werden sollen, unabhängig davon, unter welchem Aspekt sie gesehen werden und welcher Lebensbereich angesprochen ist (*Dammann* in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage, § 3 Rn. 11). Als persönliche Verhältnisse sind Angaben über den Betroffenen selbst wie beispielweise sein Name, sein Anschrift oder sein Familienstand, sein Erscheinungsbild, sein Gesundheitszustand oder seine Überzeugungen anzusehen (Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 10. Auflage, zum wortgleichen § 3 Rn. 6). Sachliche Verhältnisse werden beschrieben durch Angaben über einen auf den Betroffenen beziehbaren Sachverhalt, z.B. seinen Grundbesitz, seine vertraglichen oder sonstigen Beziehungen zu Dritten (Gola/Schomerus, aaO, Rn. 7) oder seine Wohnverhältnisse (*Dammann* in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage, § 3 Rn. 11).

Dies vorangestellt stellen die streitgegenständlichen Bauakten bzw. Bauunterlagen in jeweils vollem Umfang personenbezogene Daten des jeweiligen Bauherrn dar, welche infolge einer Akteneinsicht durch den Kläger offenbart würden. Gleichsam einem Vertragsdokument im privatrechtlichen Verhältnis zweier Parteien, welches ihren persönlichen Bezug zueinander widerspiegelt, enthält die Bauakte neben sämtlichen Angaben zu dem Begehren, mit dem sich der Bauherr an die Behörde wendet, auch deren Antworten und das Ergebnis ihrer Prüfung. Dabei definieren sämtliche Anlagen zum Baugenehmigungsantrag bzw. zur daraufhin erteilten Baugenehmigung das zur Genehmigung gestellte Vorhaben. Die Bauakte spiegelt mithin die Beziehung von Bauherrn und Baugenehmigungsbehörde in Bezug auf das konkrete Bauvorhaben des Einzelnen wider. Sie enthält damit Angaben über die sachlichen Verhältnisse des Bauherrn als bestimmte Person i. S. d. BbgDSG.

Dabei hat die Kammer auch erwogen, ob von dieser Betrachtungsweise diejenigen Unterlagen in den Bauakten auszunehmen sind, welche allgemein zugänglichen Quellen (z.B. dem Liegenschaftskataster) entnommen werden können. Diese Erwägungen greifen indes nicht durch, da auch der in den jeweiligen Bauakten enthaltende Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Definition des konkreten Vorhabens des Bauherrn gegenüber der Baugenehmigungsbehörde dient und ihm infolgedessen Personenbezug in der dargestellten Weise zukommt.

- b) Da weder die Zustimmung der Beigeladenen als Eigentümer der Grundstücke vorliegt (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Var. AIG) noch die Unterlagen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AIG), kommt ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Var. AIG nur insoweit in Betracht, als es durch das AIG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen wird.
- aa) Eine solche Erlaubnis findet sich nicht in § 10 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG). Danach sind zwar die auch personenbezogenen Geobasisinformationen bei Darlegung eines berechtigten Interesses bereitzustellen, wobei gemäß § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BbgVermG der Nachweis der Liegenschaften, d.h. der Flurstücke und baulichen Anlagen im Sinne der BbgBO, im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster ist. Hier geht es dem Kläger indes nicht um Informationen aus dem Liegenschaftskataster selbst, um welche er im Übrigen bei der Katasterbehörde nachsuchen müsste, sondern um die Angaben, die die jeweiligen Bauherrn zum Stand des Liegenschaftskatasters in ihren Bauanträgen gemacht haben. Der Anwendungsbereich des § 10 BbgVermG ist mithin nicht eröffnet.
- bb) Die Offenbarung ist mithin allein in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang durch § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgDSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AlG zugelassen. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgDSG ist dem Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, wobei die Auskunftserteilung bei Daten, welche in Akten oder nichtautomatisiert gespeichert sind, auf Verlangen des Betroffenen im Wege der Akteneinsicht zu erfolgen hat, vgl. § 18 Abs. 2 S. 1 2. Hs. BbgDSG.

Als diejenige Behörde, die die Bauakten zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung aufbewahrt, ist der Beklagte nach § 3 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 2 BbgDSG datenverarbeitende Stelle. In den Bauakten werden auch personenbezogene Daten des Klägers aufbewahrt, soweit darin seine Grenze abgebildet ist. Bei der Grenze seines Grundstücks handelt es sich nämlich auch um eigene personenbezogene Daten des Klägers i.S.d. § 3 Abs. 1 BbgDSG, da der Verlauf einer Grundstücksgrenze das Eigen-

tum des Betroffenen und damit seine sachlichen Verhältnisse darstellt. Die Grenze zwischen zwei Grundstücken ist somit für beide Grundstückseigentümer ein personenbezogenes Datum. Abgebildet ist die Grenze des klägerischen Grundstücks indes nur in den in den Bauakten enthaltenen Lageplänen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, weil diese Angaben zu den Grenzen des jeweiligen Vorhabengrundstücks - und damit teilweise auch zur Grenze des Klägers - enthalten. Darüber hinaus ist seine Grenze in den Liegenschaftskarten der Bauakten der unmittelbar angrenzenden Grundstücke D-Straße und 13 sowie I-Straße und 54 sowie der auch weiter entfernten Grundstücke C-Straße und 10 abgebildet, da Liegenschaftskarten regelmäßig einen größeren Umgebungsausschnitt des jeweiligen Vorhabengrundstücks darstellen. Weitere Bauunterlagen, in den personenbezogene Daten des Klägers enthalten sind, sind demgegenüber nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass sich die Einsichtnahme einerseits auf alle Unterlagen bezieht, die die Grenzen des klägerischen Grundstücks abbilden, andererseits nicht diejenigen Situationen erfasst, bei denen der Kläger lediglich meint, die Unterlagen würden auch einen Bezug zu seinem Grundstück aufweisen. Schutzgut sind nämlich nur die objektiv vorhandenen personenbezogenen Daten, nicht jedoch die Auffassungen der Einzelnen darüber, wie seine personenbezogenen Daten dargestellt sein müssten. Von daher ist es im vorliegenden Verfahren unbeachtlich, wie der Kläger sein Grundstück räumlich definiert, da nicht seine Vorstellungen, sondern die dokumentierten Tatsachen Einzelangaben über seine persönlichen Verhältnisse sind.

Der Akteneinsicht auf Grundlage des § 18 Abs. 1 S. 1 BbgDSG steht auch nicht § 18 Abs. 3 BbgDSG entgegen. Danach entfällt die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger Akteneinsicht zu gewähren, soweit seine personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Solche Rechtsnormen oder überwiegenden Interessen Dritter sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insoweit ist vielmehr davon auszugehen, dass sich Grenznachbarn bei baulichen Maßnahmen auf gleicher Ebene gegenüberstehen; sie befinden sich in einem Gemeinschaftsverhältnis.

Aufgrund der Regelung in § 18 Abs. 2 S. 2 BbgDSG, wonach die Akteneinsicht auf diejenigen Teile zu beschränken ist, die die personenbezogene Daten des Betroffenen enthalten, kann der Kläger indes auch die Liegenschaftskarten und Lagepläne nur teilweise – nämlich nur hinsichtlich der Abbildung seiner eigenen Grundstücksgrenze (gegebenenfalls auch der auf seinem Grundstück abgebildeten Baulichkeiten) – einsehen. Der Rest der Karte bzw. des Plans, der solche Daten des Klägers nicht enthält, ist bei der Einsichtnahme jeweils abzudecken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Der Beklagte, der lediglich Einsicht in Teile der Liegenschaftskarten und Lagepläne zu sechs Grundstücken gewähren muss, unterliegt angesichts des umfassenden Einsichtsbegehren des Klägers in die Bauakten zu 29 Grundstücken zu einem so geringen Teil, dass es der Billigkeit entspricht, dem Kläger die gesamten Kosten aufzuerlegen. Von einer Überbürdung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auf den Kläger ist indes abzusehen, da die Beigeladenen einen Antrag jeweils nicht gestellt und sich somit einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt haben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 ff Zivilprozessordnung.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht in der genannten Form bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO zugelassenen Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Koark Werres-Bleidießel Pritzkow

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 145.000,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Da es für das Recht auf Akteneinsicht weder auf ein berechtigtes, noch auf ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse des Klägers ankommt, ist auf den Auffangstreitwert abzustellen. Da der Kläger mit seiner Klage mehrere Einsichtsbegehren geltend macht – namentlich die Einsicht in die Bauakten zu insgesamt 29 Grundstücken – war der Auffangstreitwert für jedes einzelne Informationsbegehren anzusetzen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Dezember 2010 – 12 L 73.10 –)

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Sie kann statt-dessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter <a href="www.erv.brandenburg.de">www.erv.brandenburg.de</a> eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Koark Werres-Bleidießel Pritzkow